

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin / II D 301

Berliner Wasserbetriebe
Planung und Bau Netze
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

Wasserbehörde

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II D 301 - U460326-0003/2026
Frau Lubosch
Tel. +49 30 9025-2111
michaela.lubosch@senmvku.berlin.de
Brückenstraße 6, 10179 Berlin
19.02.2026

**Grundwasserbenutzungen auf dem Grundstück Gerhard-Sedlmayr-Straße in 12487 Berlin
BE-Nr.: 23/TrKo-0117**

Antrag vom 07.01.2026

Anlagen: Aufgabenbeschreibung und Muster für Überwachungs- und Abschlussbericht des
Betriebsbeauftragten
Gebührenbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 07.01.2026 wurde für Sie beantragt, Grund- und Restwasserhaltungsmaßnahmen durchführen zu dürfen. Die dabei zu entnehmende und abzuleitende Gesamtfördermenge wurde mit ca. 5.904 m³ berechnet.

Darüber hinaus sollen ca. 162 m³ flüssige oder pastöse Stoffe (für die Ausbildung von Dichtsohlen mittels Unterwasserbeton oder mittels des Düsenstrahlverfahrens) in das Grundwasser eingeleitet werden.

Die beantragten Grundwasserbenutzungen bedürfen gemäß § 8 ff WHG einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 13 WHG auf der Grundlage des Antrages und der dazu eingereichten Unterlagen erteilt. Etwaige Abweichungen von dem zugrundeliegenden Antragsinhalt (z. B. in Bezug auf die Art oder Menge der Einsatzstoffe, Änderung der Bauausführung u. ä.) bedürfen einer neuen wasserbehördlichen Beurteilung und sind daher nicht von der erteilten Erlaubnis abgedeckt. Änderungen bedürfen ggf. einer entsprechenden Anpassung dieser.

Des Weiteren wurde beantragt, feste Stoffe in das Grundwasser einbringen zu dürfen. Es handelt sich dabei um Verbauelemente (Spundwände 4,0 × 4,0 m; UK: 24,0 mNHN). Das geplante Einbringen von Stoffen in das Grundwasser wird entsprechend § 49 Abs. 1 WHG als nur anzeigepflichtig angesehen. Dieser Anzeigepflicht sind Sie nachgekommen.

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes. Für dieses Bauvorhaben gilt die erforderliche Befreiung von etwaigen betroffenen Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung als erteilt.

Die Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Bevor die Erlaubnis für die beantragten Grundwasserbenutzungen erteilt werden kann, muss die Gebühr beglichen werden (Vorkasse). Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Da die wasserbehördliche Erlaubnis mit belastenden Nebenbestimmungen verbunden sein wird, erhalten Sie hiermit gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit, sich dazu bis zum 17.04.2026 zu äußern.

Falls Sie vor Ablauf des Termins auf eine Stellungnahme verzichten möchten, bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung sowie um Vorlage eines Zahlungsnachweises. Sofern Sie von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen, gehe ich von Ihrem Einverständnis aus und werde die Erlaubnis in der vorliegenden Form erteilen.

Sofern Rückfragen zu dem Gegenstand des Bescheides sowie zu den Nebenbestimmungen bestehen, wenden Sie sich bitte direkt an den technischen Bearbeiter Herrn Damerow, Telefon: +49 30 9025-2096, E-Mail: uwe.damerow@senmvku.berlin.de.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Interessen beabsichtige ich, Ihnen den folgenden Bescheid zu erteilen:

Entwurf der wasserbehördlichen Erlaubnis

- 1. Gegenstand der wasserbehördlichen Erlaubnis zur Durchführung von Grundwasserbenutzungen bei dem Bauvorhaben auf dem Grundstück Gerhard-Sedlmayr-Straße in 12487 Berlin**
- 1.1. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser**
- 1.1.1. Zum Zwecke der horizontalen Abdichtung der herzustellenden quasi wasserdichten (Klein)Trogbaugruben darf entsprechend den in der nachfolgenden Tabelle benannten Angaben (Fläche, Ordinaten, Mengen usw.) jeweils Unterwasserbeton und/oder eine Trinkwasser-Zementsuspension in das Grundwasser eingeleitet werden.**

Nr.	Bauteil	Baugrubenfläche [m ²]	Verfahren/Dichtsohle	Unterkannte [mNHN]	Kubatur [m ³]
1	Schacht IV _s	3,2	Unterwasserbeton	29,9	6,3
2	Schacht V _s	5,3	Unterwasserbeton	29,6	10,6
3	Schacht VI _s	3,2	Unterwasserbeton	29,7	6,3
4	Schacht VII _s	3,2	Unterwasserbeton	29,2	6,3
5	Schacht VIII _s	3,2	Unterwasserbeton	29,2	6,3
6	Schacht IX _s	3,2	Unterwasserbeton	28,8	6,3
7	Schacht XI _s	3,2	Unterwasserbeton	29,9	6,3
8	Schacht XII _s	3,2	Unterwasserbeton	29,5	6,3
9	Schacht XIII _s	3,2	Unterwasserbeton	29,4	6,3
10	Schacht XIV _s	3,2	Unterwasserbeton	29,3	6,3
11	Schacht XV _s	3,2	Unterwasserbeton	29,2	6,3
12	Schacht XVI _s	3,2	Unterwasserbeton	28,9	6,3
13	Schacht XVII _s	3,2	Unterwasserbeton	28,7	6,3
14	Schacht XVIII _s	3,2	Unterwasserbeton	28,1	6,3
15	Schacht XIX _s	3,2	Unterwasserbeton	28,0	6,3
16	Schacht XX _s	3,2	Unterwasserbeton	27,7	6,3
17	Schacht XXI _s	16,0	Düsenstrahlverfahren	24,6	56,0
Gesamtkubatur:					161,1

1.2. Entnahme von Grundwasser

- 1.2.1. Das in den in der nachfolgenden Tabelle benannten Baugruben auf den jeweiligen Baugrubenflächen anfallende Grundwasser/Restwasser darf mittels geeigneter Fördertechnik bis auf die in der nachfolgenden Tabelle benannten Ordinaten abgesenkt und für die jeweils benannte Dauer mit der dazugehörigen maximalen (Restwasser-)Förderrate und Gesamtfördermenge entnommen werden.

Nr.	Bauteil	Baugruben- fläche [m ²]	Absenkziel [mNHN]	Dauer [Tage]	maximale (Restwasser-) Förderrate [m ³ /h]	maximale Gesamt- entnahmemenge [m ³]
<i>Restwasserhaltungen in Trogstrukturen</i>						
1	Schacht IV _s	3,2	31,9	- ¹⁾	- ¹⁾	Lenzen: 0,2

Nr.	Bauteil	Baugruben- fläche [m²]	Absenkziel [mNHN]	Dauer [Tage]	maximale (Restwasser-) Förderrate [m³/h]	maximale Gesamt- entnahmemenge [m³]
2	Schacht V _s	5,3	31,6	- ¹⁾	- ¹⁾	Lenzen: 1,5
3	Schacht VI _s	3,2	31,7	- ¹⁾	- ¹⁾	Lenzen: 0,8
4	Schacht VII _s	3,2	31,2	- ¹⁾	- ¹⁾	Lenzen: 2,3
5	Schacht VIII _s	3,2	31,2	- ¹⁾	- ¹⁾	Lenzen: 2,4
6	Schacht IX _s	3,2	30,8	- ¹⁾	- ¹⁾	Lenzen: 3,8
7	Schacht XI _s	3,2	31,9	- ¹⁾	- ¹⁾	Lenzen: 0,4
8	Schacht XII _s	3,2	31,5	- ¹⁾	- ¹⁾	Lenzen: 1,4
9	Schacht XIII _s	3,2	31,4	- ¹⁾	- ¹⁾	Lenzen: 1,7
10	Schacht XIV _s	3,2	31,3	- ¹⁾	- ¹⁾	Lenzen: 2,0
11	Schacht XV _s	3,2	31,2	- ¹⁾	- ¹⁾	Lenzen: 2,3
12	Schacht XVI _s	3,2	30,9	- ¹⁾	- ¹⁾	Lenzen: 3,4
13	Schacht XVII _s	3,2	30,7	- ¹⁾	- ¹⁾	Lenzen: 4,0
14	Schacht XVIII _s	3,2	30,1	- ¹⁾	- ¹⁾	Lenzen: 5,8
15	Schacht XIX _s	3,2	30,0	- ¹⁾	- ¹⁾	Lenzen: 6,2
16	Schacht XX _s	3,2	29,7	- ¹⁾	- ¹⁾	Lenzen: 7,0
17	Schacht XXI _s	16,0	28,1	28	0,5	Lenzen: 58,0 RW: 336,0
<i>Wasserhaltungsmaßnahmen (ohne Troglösung)</i>						
18	Schacht X _s	6,3	29,9	10	22,8	5.465,0
Gesamtentnahmemenge:						5.904,2
¹⁾ Aufgrund der Ausbildung des Kleintrogas mittels Absenkschacht und Unterwasserbetonsohle wird keine Restwasserhaltung erwartet.						

Insgesamt dürfen im Rahmen des Bauvorhabens 200 m³ flüssige oder pastöse Stoffe in das Grundwasser eingeleitet sowie maximal 6.000 m³ Grund- bzw. Restwasser entnommen und ab-/eingeleitet werden.

Die Ab-/Einleitungsart des Förderwassers ist in den Auflagen der Erlaubnis geregelt.

2. Zugrundeliegende Unterlagen

Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen maßgeblich zugrunde:

- Antragsunterlagen vom 07.01.2026
- Stellungnahme des Fachbereichs Wasserschutzgebiete SenMVKU II D 1 vom 14.01.2026
- Stellungnahme der örtlich zuständigen Umweltschutzbehörde Treptow-Köpenick vom 27.01.2026
- Stellungnahme der Bodenschutzbehörde SenMVKU II C vom 18.02.2026

Die Antragsunterlagen können von Dritten nach Vereinbarung bei der Wasserbehörde eingesehen werden.

Bestandteile der Erlaubnis:

- Anlage A: Tätigkeit des Betriebsbeauftragten
- Anlage B: Überwachungsbericht des Betriebsbeauftragten
- Anlage C: Abschlussbericht des Betriebsbeauftragten

3. Nebenbestimmungen

3.1. Befristung

Die wasserbehördliche Erlaubnis erlischt mit Ablauf des **31.01.2028**.

3.2. Bedingungen

Bis zur Erfüllung der folgenden Bedingungen ist die erteilte Erlaubnis nicht rechtswirksam. Es dürfen also noch keine Grundwasserbenutzungen vorgenommen werden.

- 3.2.1. Vor dem Beginn der Grundwasserbenutzungen muss die Bestellung eines Betriebsbeauftragten sowie seines Vertreters entsprechend Anlage A der wasserbehördlichen Erlaubnis mit vollem Namen, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefax- und Telefonnummer in digitaler Form nachgewiesen werden. Der Wasserbehörde muss der Umfang der Leistungen in digitaler Form schriftlich mitgeteilt werden, der der Beauftragung zu Grunde liegt. **Die Beauftragung des Betriebsbeauftragten und des Vertreters muss direkt durch den Bauherrn erfolgen.**
- 3.2.2. Vor Beginn der Grundwasserbenutzungen müssen an der unmittelbar angrenzenden Bebauung Dritter (inkl. unterirdischer Bauwerke) bis in eine Entfernung von 5 m vom Trogbaugrubenrand sowie an Anlagen und der Bebauung Dritter, die von den Benutzungen

betroffen sind und/oder die innerhalb der -0,5 m Isolinie der Grundwasserabsenkung/Grundwasserhaltung liegen, durch eine entsprechende Fachfirma bautechnische innen- und außenseitige Beweissicherungen durchgeführt werden, bei denen auch auf Anhaltspunkte für eine Schädigung der Gründung geachtet werden muss.

Des Weiteren müssen unter Berücksichtigung der DIN EN ISO 18674-1 und DIN 18710 Setzungsbeobachtungen mit ausreichender Genauigkeit durchgeführt werden, mit denen Schäden, die durch die Grundwasserbenutzungen hervorgerufen werden, erkannt werden können.

Das entsprechende bauzeitliche Überwachungskonzept (Turnus von Setzungsbeobachtungen usw.) sowie die Ergebnisse der Beweissicherungen und der Setzungsbeobachtungen müssen der Wasserbehörde mit einer Bewertung durch den Betriebsbeauftragten vor dem Beginn der Grundwasserbenutzungen in digitaler Form schriftlich vorgelegt werden.

- 3.2.3. Vor Beginn der Grundwasserbenutzungen müssen an Anlagen und der Bebauung Dritter, die von den Benutzungen betroffen sind und/oder die innerhalb der -0,3 m bis -0,5 m Isolinie der Grundwasserabsenkung/Grundwasserhaltung liegen, durch eine entsprechende Fachfirma bautechnische außenseitige Beweissicherungen durchgeführt werden, bei denen auch auf Anhaltspunkte für eine Schädigung der Gründung zu achten ist. Die Durchführung der Beweissicherungen muss über den Betriebsbeauftragten bei der Wasserbehörde in digitaler Form nachgewiesen werden.
- 3.2.4. Vor Beginn der Grundwasserbenutzungen müssen die für die Grundwasserbenutzungen jeweils einzusetzenden Materialien und Baustoffe/-produkte durch den Betriebsbeauftragten bei der Wasserbehörde in digitaler Form schriftlich benannt werden. Für geregelte/genormte Produkte (wie z.B. Normbeton ohne Zusätze aus den Ersatzbaustoffen Flugasche; Kesselsand oder recycelte Gesteinskörnungen) muss die Leistungserklärung des Herstellers beigebracht werden. Es darf nur Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden.

Für den Einbau unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands (zeHGW) dürfen lediglich folgende Materialien und Baustoffe verwendet werden:

Inertes Verfüllmaterial (Sande, Kiese, Bentonite), welches nachweislich die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einhält.

Sollen flüssig-pastöse Stoffe, wie Betone und Bentonite verwendet werden, die Zusätze aus den Ersatzbaustoffen gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) Flugasche; Kesselsand oder recycelte Gesteinskörnungen enthalten, muss zuvor der entsprechende Nachweis der Grundwasserverträglichkeit durch den Erlaubnisinhaber

gemäß der für das Bundesland Berlin erlassenen „Verwaltungsvorschrift Technische Bestimmungen“ (VV TB Bln) zzgl. des mitwirkenden Anhangs 10 „Anforderungen an bauliche Anlagen bzgl. der Auswirkungen auf Boden und Gewässer“ der „Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Bestimmungen“ (MVV TB), jeweils in der aktuellen Fassung, erbracht werden.

Dazu gehört auch die Durchführung entsprechender Umweltverträglichkeitsnachweise gemäß der einschlägigen aktuellen DIBt-Richtlinie sowie der jeweils geforderten DIN-Norm. Alternativ kann eine produktbezogene „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ (AbZ) des DIBt für die Bundesrepublik Deutschland oder eine „Europäisch Technische Bewertung“ (ETA) des DIBt für die Europäische Union vorgelegt werden.

Der Einbau anderweitiger Ersatzbaustoffe aus der ErsatzbaustoffV unterhalb des HGWs ist nicht zulässig.

Die entsprechenden schriftlichen Unbedenklichkeitsnachweise gemäß der BBodSchV und/oder der VV TB Bln zzgl. des mitwirkenden Anhangs 10 der MVV TB für die o.a. Baustoffe und Materialien sind der Wasserbehörde spätestens 14 Tage vor deren Einbau zur Prüfung und Freigabe in digitaler Form zu übersenden.

- 3.2.5. Vor Beginn der Grundwasserbenutzungen muss der Wasserbehörde ein vom Betriebsbeauftragten bewertetes Qualitätssicherungs- und Havariekonzept der ausführenden Firma (endgültige Ausführungsplanung, Bauzeitenplan, Verfahrensbeschreibung, Beherrschung unplanmäßiger Vorkommnisse z. B. Ausfall der Wasserhaltungsanlage) in digitaler Form eingereicht werden.

Dieses Konzept muss mindestens ein Überwachungsprogramm zur kurzfristigen Erkennung von Schäden o. ä., eine Alarmierungsliste der Verantwortlichen (inkl. ggf. erforderlicher Rettungskräfte) mit aktuellen Telefonnummern sowie mögliche Gegenmaßnahmen enthalten. Die für die Gegenmaßnahmen erforderlichen Gerätschaften und Einrichtungen müssen in der Zeit eines möglichen Einsatzes funktionsbereit auf der Baustelle vorgehalten werden. Die Beteiligung Dritter muss entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen der Havarie mit der Wasserbehörde auf der Grundlage der Betroffenheiten abgestimmt werden. Die sich aus den Beteiligungen ergebenden Forderungen müssen in das Havariekonzept aufgenommen werden.

- 3.2.6. Vor Beginn der ersten Grundwasserabsenkung muss basierend auf dem geplanten Bauablauf in Abstimmung mit dem Betriebsbeauftragten die Anzahl und Anordnung der für die Überwachung der Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlichen Grundwassermessstellen festgelegt werden.

Die geplante Anzahl und die Anordnung der Grundwassermessstellen muss ausreichend vor deren Herstellung über den Betriebsbeauftragten und mit einer Bewertung

des Betriebsbeauftragten der Wasserbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden (Lageplan mit den Eintragungen der geplanten Standorte der Grundwassermessstellen).

- 3.2.7. Der Ausbau der Grundwassermessstellen muss bei mineralischen Schichten mit einer 2,0 m langen Filterstrecke erfolgen, wobei selbige auf Höhe des Ruhewasserspiegels beginnt. Bei stauenden organischen Schichten (z. B. Torfe, Mudden) muss der Ausbau der Filterstrecke unterhalb dieser Schichten mit 2,0 m Länge erfolgen. In den Ringraum der Messstellen darf nur inertes Material eingebaut werden.
- 3.2.8. Alle hergestellten Grundwassermessstellen müssen nach Lage und Höhe eingemessen werden. Dabei muss sich die Lageeinmessung auf derzeit bestehende unveränderliche Bauwerke (z. B. Fahrbahnrande, Gebäudekanten) beziehen. Die Angabe der eingemessenen Höhenkoten muss in NHN m erfolgen.
- 3.2.9. Der Wasserbehörde muss vor Beginn der Grundwasserförderungen ein Bestandsplan eingereicht werden, auf dem die Lage aller o.g. Grundwassermessstellen zur Überwachung der Absenkziele und die Lage aller vorhandenen Anlagen zur Grundwasserentnahme, auch von Dränagen, die Rohrleitungsführung sowie alle Ein-/ Ableitstellen in einen öffentlichen Kanal oder ein Gewässer eingetragen ist. Bei wesentlichen Änderungen muss der Wasserbehörde ein aktualisierter Plan nachgeliefert werden.

Es muss eine Nullmessung aller Messstellen und deren Funktionsfähigkeit nachgewiesen werden. Die Schichtenverzeichnisse und Ausbauunterlagen aller Messstellen und gegebenenfalls Brunnen müssen zur Prüfung und Bestätigung über den Betriebsbeauftragten an die Wasserbehörde übersandt werden.

- 3.2.10. Vor Beginn der Grundwasserförderungen müssen die nicht zu unterschreitenden Absenkungen (Alarmierungs- und Grenzwerte) an allen Grundwassermessstellen zur Überwachung der Auswirkungen der Wasserabsenkungen festgelegt werden. Die Alarmierungs- und Grenzwerte müssen ermittelt und der Wasserbehörde mit der Bewertung des Betriebsbeauftragten zur Prüfung und Bestätigung in digitaler Form vorgelegt werden.
- 3.2.11. Vor Beginn der Restwasserhaltung in den Trogbaugruben muss dort zunächst ein Pumpversuch durchgeführt werden, bei dem die geplante Dichtheit von $1,5 \text{ l/s} \times 1.000 \text{ m}^2$ nachgewiesen werden muss. Das vom Betriebsbeauftragten geprüfte Konzept des Pumpversuches muss vor der geplanten Durchführung in digitaler Form bei der Wasserbehörde eingereicht und bestätigt werden. Das vom Betriebsbeauftragten bewertete Ergebnis des Pumpversuches muss der Wasserbehörde unverzüglich in digitaler Form übermittelt werden (Dichtheitsnachweis). Mit der Restwasserhaltung darf erst nach Zustimmung durch die Wasserbehörde begonnen werden.

- 3.2.12. Vor dem Beginn der Grundwasserförderungen muss der Wasserbehörde der Nachweis über die Ausrüstung mit zugelassenen Wassermengenmesseinrichtungen entsprechend Auflage 3.3.7 in digitaler Form eingereicht werden.
- 3.2.13. Mit der Wasserbehörde muss mindestens eine Woche vor dem geplanten Beginn der 1. Grundwasserentnahme über den Betriebsbeauftragten ein Termin zur Abnahme der Wasserhaltungsanlage vereinbart werden. Dies betrifft auch die Abnahme von Teilmaßnahmen.
- 3.2.14. Vor Beginn der Grundwasserförderungen muss der Wasserbehörde die Genehmigung der Berliner Wasserbetriebe (www.bwb.de) zu den Ableitungen des geförderten Grundwassers in einen öffentlichen Kanal in digitaler Form übersandt werden.

3.3. **Allgemeine Auflagen**

- 3.3.1. Jede Änderung der Bauausführung bzw. des beantragten Vorhabens mit Bezug auf den wasserrechtlichen Erlaubnisgegenstand oder die Nebenbestimmungen sowie der Verzicht auf die Inanspruchnahme der wasserbehördlichen Erlaubnis müssen der Wasserbehörde per Email: uwe.damerow@senmvku.berlin.de unverzüglich angezeigt werden.
- 3.3.2. Eine Ausfertigung des Bescheides muss während der Baumaßnahmen auf der Baustelle aufbewahrt und den zur Prüfung berechtigten Personen nach Aufforderung unverzüglich vorgelegt werden. Den Mitarbeitern der Wasserbehörde müssen bei Baustellenkontrollen alle ermittelten Daten, soweit sie in dieser Erlaubnis gefordert wurden, zugänglich gemacht werden.
- 3.3.3. Jeder Eigentums- und Besitzwechsel des Grundstückes, auf dem die Benutzung erfolgt, muss der Wasserbehörde per Email mit Angabe des Aktenzeichens mitgeteilt werden.
- 3.3.4. Die Wasserbehörde muss über den Betriebsbeauftragten per Email: uwe.damerow@senmvku.berlin.de unterrichtet werden, wenn die erlaubten Grundwasserbenutzungen begonnen, unterbrochen oder eingestellt werden.
- 3.3.5. Schäden, die durch die Grundwasserbenutzungen verursacht werden können, muss durch geeignete planerische und baustellenseitige Maßnahmen vorgebeugt werden. Dazu zählen insbesondere Vegetationsschäden, Verschleppungen von Grundwasserunreinigungen, Setzungsschäden an benachbarter Bebauung sowie Wasser- und Bodeneinbrüche in die Baugrube usw.

Sich abzeichnende Schäden müssen der Wasserbehörde, bei Bedarf auch der zuständigen bezirklichen Umweltschutzbehörde und der Bodenschutzbehörde SenMVKU II C unverzüglich in digitaler Form schriftlich angezeigt und in behördlicher Abstimmung mit dem Eigentümer beseitigt werden.

- 3.3.6. Auf der Baustelle muss sichergestellt werden, dass ein Unfall oder ein unsachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden wird.

Die Wartung und Reinigung von Baumaschinen muss auf versiegelten Flächen außerhalb der Baugruben vorgenommen werden. Das Nachfüllen von Treibstoffen muss ebenfalls auf versiegelten Flächen bzw. über Auffangwannen erfolgen.

- 3.3.7. Die Grundwasserfördermengen müssen am Ort des Anfallens erfasst werden. Es dürfen dafür nur folgende Wassermengenmesseinrichtungen verwendet werden:

- Wassermengenmesseinrichtungen, die vor dem 30.10.2016 hergestellt wurden: Nachweis einer gültigen Eichung einer dafür vorgesehenen Behörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle der Bundesrepublik Deutschland gemäß des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Eichordnung (MessEV) in der zum Zeitpunkt der Herstellung des Messgeräts gültigen Fassung oder Nachweis der Konformität mit einer Konformitätserklärung nach der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (CE-Kennzeichnung gemäß MID).
- Wassermengenmesseinrichtungen, die ab dem 30.10.2016 hergestellt und verwendet wurden: Konformitätsnachweis gemäß der Richtlinie 2014/32/EU vom 26.02.2014 über Messgeräte (CE-Kennzeichnung gemäß MID).

Sämtliche vorgenannten Wassermengenmesseinrichtungen sind spätestens 6 Jahre nach der Ersteinrichtung oder der CE-Kennzeichnung durch den Verwender der Wassermengenmesseinrichtung ohne gesonderte Aufforderung einer Nacheichung bei den dafür vorgesehenen Behörden oder staatlich anerkannten Prüfstellen in der Bundesrepublik Deutschland zuzuführen.

Diese Nacheichung muss dem „Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (MessEG)“ sowie der „Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV)“, in Kraft getreten am 01.01.2015, genügen.

Die CE-Kennzeichnung sowie die erfolgte Eichung bzw. Nacheichung müssen sowohl auf den zur Verwendung kommenden Wassermengenmesseinrichtungen selbst, als auch auf deren zugehörigen Herstellerzertifikaten zweifelsfrei erkennbar sein.

Die verwendeten Wassermengenmesseinrichtungen müssen der Wasserbehörde mit ihren jeweiligen Kenndaten (Gerätetyp, Fabrikationsnummer und Zählerstand) sowie ihrer Anordnung im Ableitsystem in digitaler Form gemeldet werden. Ein Wechsel von Wassermengenmesseinrichtungen muss der Wasserbehörde unverzüglich mit Angabe der neuen Kenndaten über den Betriebsbeauftragten in digitaler Form angezeigt werden.

Zur korrekten Erfassung der Grundwasserfördermengen sind die Wassermengenmeseinrichtungen nach den Absetzbecken zu installieren.

- 3.3.8. Die Wassermengenmeseinrichtungen müssen entsprechend den Zulassungsbedingungen eingebaut werden und zugänglich sein; die Erkennbarkeit/Prüfbarkeit der Eichung muss vom Beginn bis zum Ende der Wasserhaltung gewährleistet werden. Falls aus Sicherheitsgründen die Wassermengenmeseinrichtungen verschlossen sein müssen, müssen dem Betriebsbeauftragten und der Wasserbehörde die entsprechenden Schlüssel zur Kontrolle der Anlage ausgehändigt werden oder die Anlagen müssen bei Kontrollen zugänglich gemacht werden. Die Zugänglichkeit zu den Wassermengenmeseinrichtungen und die Erkennbarkeit/Prüfbarkeit der Eichung/Nachweise muss vom Beginn bis zum Ende der Wasserhaltung gewährleistet werden.

Es müssen gesonderte Messeinrichtungen für die getrennten Ableitungen in die Regenwasserkanalisation/ein Gewässer und die Misch-/Schmutzwasserkanalisation vorgesehen werden.

- 3.3.9. Die Überwachung der Grundwasserbenutzungen muss durch den bestellten Betriebsbeauftragten erfolgen. Es müssen Überwachungsberichte und ein Abschlussbericht erstellt und der Wasserbehörde in digitaler Form übergeben werden. Der Leistungsumfang sowie das Berichtswesen des Betriebsbeauftragten ist in den Anlagen A bis C der Erlaubnis festgelegt.
- 3.3.10. Spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Grundwasserbenutzungen müssen an der unmittelbar angrenzenden Bebauung Dritter (inkl. unterirdischer Bauwerke) bis in eine Entfernung von 5 m vom Trogbaugrubenrand sowie an Anlagen und der Bebauung Dritter, die von den Benutzungen betroffen sind und/oder die innerhalb der -0,5 m Isolinie der Grundwasserabsenkung/Grundwasserhaltung liegen durch eine entsprechende Fachfirma abschließende bautechnische innen- sowie außenseitige Beweissicherungen sowie unter Berücksichtigung der DIN EN ISO 18674-1 und DIN 18710 abschließende Setzungsbeobachtungen mit ausreichender Genauigkeit durchgeführt werden. Soweit sich daraus Erkenntnisse zu etwaigen Schädigungen infolge der erlaubten Grundwasserbenutzungen ergeben, muss die Wasserbehörde über diese Erkenntnisse unverzüglich in digitaler Form schriftlich informiert werden.
- 3.3.11. Spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Grundwasserbenutzungen müssen an der innerhalb der -0,3 m bis -0,5 m Isolinie gelegenen Bebauung/Anlagen Dritter durch eine entsprechende Fachfirma abschließende bautechnische außenseitige Beweissicherungen durchgeführt werden.

Soweit sich daraus Schädigungen infolge der erlaubten Grundwasserbenutzungen ergeben, muss die Wasserbehörde über diese Erkenntnisse unverzüglich in digitaler Form informiert werden.

3.4. Auflagen für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser

- 3.4.1. Für die Verarbeitung der ins Grundwasser einzuleitenden pastösen bzw. flüssigen Stoffe darf nur Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden.

3.5. Auflagen zur Grundwasserentnahme

- 3.5.1. Die Grundwasserstände aller Messstellen müssen während der Grundwasserförderungen täglich ermittelt, aufgezeichnet, bewertet und wöchentlich über den Betriebsbeauftragten an die Wasserbehörde übersandt werden. Dabei muss durch Überwachung des Grundwasserstandes die Grundwasserentnahme so gesteuert werden, dass das angestrebte Absenkziel nicht unterschritten und nur das dafür notwendige Grundwasservolumen gefördert wird.
- 3.5.2. Bei Erreichen der festgelegten Alarmierungswerte und Grenzwerte in den Grundwassermessstellen muss die Wasserbehörde unverzüglich über den Betriebsbeauftragten informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.
- 3.5.3. Die entnommenen und abgeleiteten Grundwassermengen müssen täglich in jedem Ableitstrang gesondert durch zugelassene und geeichte Wassermengenmesseinrichtungen ermittelt und aufgezeichnet werden.
- 3.5.4. Es muss für die Dauer der erlaubten Grundwasserbenutzungen ein Wasserbuch geführt werden, in dem die Grundwasserstandsmessungen (gemäß Punkt 3.5.1) und die ermittelten Grundwasserfördermengen (gemäß Punkt 3.5.3) täglich eingelesen und sowohl in tabellarischer als auch in graphischer Form dokumentiert werden. Dabei müssen die Daten für jeden Ableitstrang gesondert erfasst werden.

Es müssen weiterhin Eintragungen über Pegelkürzungen oder -verlängerungen, Brunnenregulierungen, Pumpenausfälle, Ausfälle und Wechsel der Wasseruhr etc. aufgenommen werden.

Das durch den Betriebsbeauftragten geprüfte Wasserbuch muss der Wasserbehörde über den Betriebsbeauftragten wöchentlich übermittelt werden.

- 3.5.5. Alle innerhalb der -0,5 m Absenkungslinie (Isolinie) gelegenen grundwasserabhängigen Vegetationen müssen während des Gesamtzeitraums der Wasserhaltungen auf Trockenheit geprüft und bei Bedarf bewässert werden.

3.6. Auflagen zur Grundwasserab-/einleitung

- 3.6.1. Ab Beginn der Grundwasserhaltung muss das geförderte Grundwasser in die öffentliche Mischwasserkanalisation/Schmutzwasserkanalisation (M-/S-Kanalisation) abgeleitet werden. Erst nach Vorlage einer Analyse und Zustimmung durch die Wasserbehörde darf das Wasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.
- 3.6.2. Das geförderte Wasser muss von einem für Grundwasserbeprobungen und -untersuchungen akkreditierten Fachlabor beprobt und auf die folgenden Parameter untersucht werden (Hahnproben):

Färbung, Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Ammonium, leicht freisetzbare Cyanide, DOC (Dissolved Organic Carbon ~ Gelöster organischer Kohlenstoff), **Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, Arsen, LCKW** (Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe oder Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe) **mit VC** (Vinylchlorid), **Eisen, PAK** (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe – nach US EPA), **BTEX** (Aromatische Kohlenwasserstoffe), **AOX** (Adsorbierbare Organisch gebundene Halogene), **Nitrat, Sulfat, Chlorid, MKW** (Mineralölkohlenwasserstoffe), **absetzbare Stoffe und abfiltrierbare Stoffe**

PFAS₂₀ (Perfluorbutansäure - PFBA, Perfluorpentansäure - PFPeA, Perfluorhexansäure - PFHxA, Perfluorheptansäure - PFHpA, Perfluoroctansäure - PFOA, Perfluornonansäure - PFNA, Perfluordecansäure - PFDA, Perfluorundecansäure - PFUnDA, Perfluordodecansäure - PFDoDA, Perfluortridecansäure - PFTTrDA, Perfluorbutansulfonsäure - PFBS, Perfluorpentansulfonsäure - PFPeS, Perfluorhexansulfonsäure - PFHxS, Perfluorheptansulfonsäure - PFHpS, Perfluoroctansulfonsäure - PFOS, Perfluornonansulfonsäure - PFNS, Perfluordecansulfonsäure - PFDS, Perfluorundecansulfonsäure - PFUnDS, Perfluordodecansulfonsäure - PFDoDS und Perfluortridecansulfonsäure - PFTTrDS) und

6:2-Fluortelomersulfonsäure (6:2 FTS, H4PFOS)

Die Bestimmungsgrenzen müssen unterhalb der Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) gemäß Berliner Liste in der aktuell gültigen Fassung liegen.

Ab dem Beginn der Grundwasserentnahme muss das geförderte Grundwasser nach 3 und nach 7 Tagen Förderung und dann im wöchentlichen Abstand untersucht werden.

Die Untersuchungsergebnisse und das Probenahmeprotokoll müssen jeweils unverzüglich über den Betriebsbeauftragten an die Wasserbehörde in digitaler Form übergeben werden.

Hinweis:

In Abhängigkeit zu den Untersuchungsergebnissen können zusätzliche Förderwasserbeprobungen, weitere/andere zu analysierende Schadstoffparameter, geänderte

Intervalle sowie die Einleitung weiterer Schritte (z. B. Setzen von weiteren Messstellen, Einleiten von Abwehrmaßnahmen) von der Wasserbehörde und/oder der Bodenschutzbehörde SenMVKU II C gefordert werden.

- 3.6.3. Weist das Grundwasser einen pH-Wert über 8,5 auf, muss vor der Ableitung eine Neutralisation mit Kohlensäure erfolgen. Die Kohlensäuredosierung muss durch Messung des pH-Wertes im Zulauf so gesteuert werden, dass im Ablauf ein pH-Wert zwischen 8,5 und 6,5 erreicht wird. Der pH-Wert im Ablauf muss durch eine zweite Messung kontinuierlich ermittelt und aufgezeichnet werden.
- 3.6.4. Bei Einhaltung der in der folgenden Tabelle für die einzelnen Parameter festgelegten Werte darf das Grundwasser nach Zustimmung der Wasserbehörde in die R-Kanalisation eingeleitet werden.

Bei Überschreitung der in der folgenden Tabelle genannten Werte bzw. Konzentrationen muss die Wasserbehörde unverzüglich per Email: uwe.damerow@senmvku.berlin.de informiert werden. Es wird dann entschieden, ob eine Reinigungsanlage installiert oder eine Änderung der Ab-/Einleitungsart erfolgen muss.

Parameter	Einleitung in die R-Kanalisation
pH-Wert	6,5 - 8,5
Leitfähigkeit	1.800 µS/cm
Ammonium	5,0 mg/l
leicht freisetzb. Cyanid	10 µg/l
DOC	10,0 mg/l
Blei	20 µg/l
Cadmium	5 µg/l
Chrom gesamt	50 µg/l
Kupfer	20 µg/l
Nickel	50 µg/l
Quecksilber	1 µg/l
Zink	500 µg/l
Arsen	20 µg/l
Σ LCKW:	10 µg/l

Parameter	Einleitung in die R-Kanalisation
Vinylchlorid	5 µg/l
Eisen	2,0 mg/l
PAK (nach EPA)	20 µg/l
BTEX	10 µg/l
AOX	25 µg/l
Nitrat	50 mg/l
Sulfat	400 mg/l
Chlorid	250 mg/l
MKW	1,0 mg/l
Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l
PFAS-20	0,1 µg/l
PFAS-4	0,02 µg/l
6:2-Fluortelomersulfonsäure (6:2 FTS, H4PFOS)	0,1 µg/l

- 3.6.5. Das geförderte Grundwasser muss vor der Einleitung in die öffentliche R-Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer belüftet werden. Der anfallende Eisenschlamm muss zurückgehalten werden.
- 3.6.6. Die sandfreie Förderung muss täglich kontrolliert, dokumentiert und wöchentlich über den Betriebsbeauftragten in digitaler Form nachgewiesen werden.
- 3.6.7. Zur Ableitung des Grundwassers bei Kontaminationen müssen während der gesamten Dauer der Grundwasserförderung ausreichend viele Ableitstellen in die öffentliche M-/S-Kanalisation betriebsbereit vorgehalten werden, es sei denn, diese lassen sich bei Bedarf innerhalb eines Tages errichten.
- 3.6.8. Nach Beendigung der Grundwasserbenutzungen müssen eventuelle Schäden an Ab-/Einleitbauwerken bzw. -schächten, an Gewässerufeln oder -sohlen sowie in der Kanalisation nach Abstimmung mit dem Eigentümer umgehend beseitigt werden.
- 3.6.9. Alle Anlagen zur Grundwasserförderung und Ein-/ableitung einschließlich der Rohrleitungen sowie die für dieses Bauvorhaben errichteten Grundwassermessstellen müssen unverzüglich nach Beendigung der Grundwasserentnahme, jedoch spätestens bis zum

Ablauf der Erlaubnis, beseitigt und der frühere Zustand muss wiederhergestellt werden.

- 3.6.10. Nach Beendigung der Grundwasserentnahme muss der Wasserbehörde und der Bodenschutzbehörde SenMVKU II C (Frau Dr. Hass, Ulrike.Hass@SenMVKU.berlin.de) der Zeitraum der Förderung sowie das geförderte Gesamtvolumen mitgeteilt und der Abschlussbericht des Betriebsbeauftragten gemäß Anlage C der wasserbehördlichen Erlaubnis in digitaler Form übersandt werden.

3.7. **Besondere Auflagen im Wasserschutzgebiet**

- 3.7.1. Offene Baugruben, Flächen auf denen der Oberboden abgeschoben wurde sowie alle sonstigen Erdaufschlüsse müssen gegen eindringendes Schmutzwasser sowie gegen das von Kfz-, Befahr- oder -Stellflächen abfließende Regenwasser gesichert werden.
- 3.7.2. Bei der Baumaßnahme vor Ort anfallendes Bodenmaterial darf nur dann ohne analytische Untersuchung wieder eingebaut werden, wenn die Anforderungen nach § 6 (3) BBodSchV eingehalten werden und keine konkreten Anhaltspunkte auf Altlasten (z.B. Vornutzung) oder organoleptischen Hinweise (Geruch, Verfärbung) auf mögliche Bodenverunreinigungen vorliegen.
- 3.7.3. Die nach § 6 Absatz 7 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) bzw. § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 17 Absatz 3 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) geforderten Dokumente für mineralische Baustoffe, nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut sind der Wasserbehörde (Matthias.Gaertner@SenMVKU.berlin.de) spätestens 14 Tage vor dem Auf- und Einbringen der Materialien auf oder in den Boden in digitaler Form vorzulegen.
- 3.7.4. Baumischabfälle müssen bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in niederschlagsgeschützten Containern gelagert werden.
- 3.7.5. Die Lagerung und Umfüllung wassergefährdender Stoffe ist auf ungeschütztem Untergrund verboten. Sie dürfen nur in Originalgebinden oder in für den Transport oder die Lagerung zugelassenen Behältern gelagert werden. Diese Behälter müssen in abflusslosen Auffangwannen stehen, deren Rauminhalt mindestens dem Volumen aller in ihr lagernden Behälter entspricht.
- Behälter einschließlich Auffangwanne sind regengeschützt aufzustellen.
- 3.7.6. Es muss eine ausreichende Menge an Absorptionsmitteln vorgehalten werden, um austretende wassergefährdende Stoffe unverzüglich aufnehmen zu können.
- 3.7.7. Falls eine Baustelleneinrichtung ohne Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation geplant ist, müssen Abwässer und Fäkalien in wasserdichten Behältern gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

- 3.7.8. Alle am Bau Beschäftigten müssen nachweislich auf die besondere Sorgfaltspflicht bei der Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet hingewiesen und über den Inhalt dieses Bescheides unterrichtet werden.

4. Begründung

4.1. Allgemeines

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis sind mit den Nebenbestimmungen erfüllt.

Die Erteilung von Bedingungen und Auflagen erfolgt auf der Grundlage des § 13 WHG in Verbindung mit § 14 BWG. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben der Wasserbehörde bzw. die Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht ergeben sich aus den §§ 100, 101 WHG, 67, 68 und 69 BWG.

Die mit der Erlaubnis festgesetzten Auflagen und Bedingungen bezüglich der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sind gerechtfertigt, da nur so die erforderliche, einwandfreie Überwachung der Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Wegen der direkten Auswirkungen durch die Grundwasserbenutzungen auf andere Grundstücke und die Schutzgüter wurde behördenintern der Fachbereich SenMVKU II D 1 - Wasserschutzgebiete, die Umweltschutzbehörde Treptow-Köpenick und die Bodenschutzbehörde SenMVKU II C beteiligt.

Die erlaubnisbezogenen Anforderungen zur Vermeidung negativer Schäden an Schutzgütern und zum Schutz der Belange Dritter, insbesondere zu den Beweissicherungen und zur Überwachung der Grundwasserbenutzungen, werden als Nebenbestimmungen in die Erlaubnis aufgenommen.

Die Ausführung der zu fordernden Beweissicherungen ist mit dem Zugang zum Gelände und zu den Anlagen der Betroffenen verbunden, so dass es deren Mitwirkung bedarf; privat- bzw. nachbarrechtliche Belange sind dabei nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der dargestellten Belange eine wasserbehördliche Erlaubnis zur Durchführung von Grundwasserbenutzungen im Rahmen des o. a. Bauvorhaben erteilt werden kann.

4.2. Allgemeine Auflagen

Die gesetzlichen Ordnungsaufgaben können nur in Kenntnis der tatsächlichen Bauausführung wahrgenommen werden. Die Grundlage für die Bedingungen und Auflagen ergibt sich aus der Überwachung der erlaubten Grundwasserbenutzung nach § 101

WHG und § 67 ff. BWG.

Nach § 101 WHG bzw. § 69 BWG muss den Vertretern der Wasserbehörde jederzeit Zutritt zur Baustelle und den Betriebsstätten, Einblick in Unterlagen und die Entnahme von Baustoffen und Bauteilen gestattet werden. Es müssen Auskünfte erteilt, technische Ermittlungen und Prüfungen ermöglicht sowie Werkzeuge und Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden.

Die Forderung der Ausrüstung mit Wassermengenmesseinrichtungen und der Aufzeichnung der Messergebnisse erfolgt nach § 67a BWG in Verbindung mit § 13a BWG zur Erfassung der Grundwasserentnahmen. Art, Aufstellungsort, Betrieb der Geräte und die Form der Aufzeichnung können demnach durch die Wasserbehörde festgelegt werden.

Die Verwendung von geeichten Wassermengenmesseinrichtungen ergibt sich aus dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Eichordnung (EichO bzw. MessEV) in der jeweils gültigen Fassung. Messgeräte, die im Umweltschutz verwendet werden, müssen zugelassen und geeicht sein. Nur durch die geeichten Messgeräte werden die genaue Erfassung der geförderten Grundwassermengen und damit die Bemessung des Grundwasserentnahmeentgeltes auf der Grundlage der tatsächlich geförderten Menge gewährleistet.

Dies rechtfertigt ebenfalls die Festlegung, dass der Nachweis über die Ausrüstung mit den vorgenannten Geräten vor Beginn der erlaubten Grundwasserbenutzungen erfolgen muss.

Bei der Errichtung von Brunnen und Grundwassermessstellen muss der Verbindung unterschiedlicher Grundwasserleiter und damit der Austausch verschiedener Grundwasserhorizonte mit unterschiedlichen Wasserqualitäten und Belastungsgraden vorgebeugt werden. Verhindert wird dies durch bindige wassersperrende Schichten im Untergrund. Der Rückbau von Brunnen und Grundwassermessstellen entsprechend den Anforderungen an den Grundwasserschutz auf Kosten des Erlaubnisinhabers ergibt sich aus § 21 BWG.

4.3. Einleiten von Stoffen

Nach § 48 Abs. 1 WHG dürfen nur Stoffe in das Grundwasser eingeleitet werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Für den Einbau von Material in den grundwasserdurchströmten Untergrund sind ab dem 01.08.2023 die Vorgaben der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in der jeweils geltenden Fassung bindend, die mit der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021

erlassen wurde (sogenannte Mantelverordnung).

4.4. **Auflagen zur Grundwasserentnahme und zur Grundwasserab-/ -einleitung**

Nach § 13 WHG können durch Auflagen Maßnahmen zur Beobachtung oder zur Feststellung des Zustandes vor der Benutzung und von den Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet werden.

Die Ermittlung der Grundwasserstände, grafische Aufarbeitung und Auswertung dient der Kontrolle der Auswirkungen der Benutzung.

Mit den Bestandsplänen über die vorhandenen Anlagen im Zusammenhang mit der erlaubten Benutzung soll die Kontrolle unterstützt und die Übereinstimmung mit der Erlaubnis nachgewiesen werden.

Eine Baugrund- und Gründungsuntersuchung ist im Vorfeld der Antragstellung erfolgt und z.T. Gegenstand der Antragsunterlagen.

Festlegungen zur Art der Bauausführung werden nicht getroffen, da diese über den Gegenstand der Erlaubnis hinausgehen. Soweit bei der Errichtung die Standsicherheit benachbarter Gebäude gefährdet wird, fällt dies unter den Regelungsbereich des bauaufsichtlichen Verfahrens.

Sofern die Festlegung zu den Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen zwingend vor Beginn der Grundwasserbenutzungen erfüllt sein müssen, sind diese als Bedingungen mit der Erlaubnis verbunden.

Durch die geforderten Beweissicherungen, Setzungsmessungen und Nullmessungen wird die Feststellung des Ist-Zustandes gewährleistet. Die Errichtung des Messstellennetzes muss vor Beginn nachgewiesen werden, da nur so eine kontinuierliche Überwachung der Auswirkungen (Wasserstand) gewährleistet ist.

Zur Beurteilung der Auswirkungen und zur Vorbeugung von negativen Auswirkungen der Grundwasserbenutzungen auf die umliegende Bebauung, Vegetation und sonstige Schutzgüter wurden umfangreiche Überwachungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen gefordert.

Dazu gehören

- die bautechnischen Beweissicherungen und Setzungsmessungen an den angrenzenden Nachbarbebauungen und Anlagen vor und nach den Grundwasserbenutzungen,
- Nachweis der Grundwasserverträglichkeit der Materialien/Stoffe/Produkte für die stofflichen Grundwasserbenutzungen,
- die Errichtung eines abgestimmten Grundwassermessstellennetzes mit der

Überwachung der Grundwasserstände hinsichtlich der Schutzgüter und der Belange Dritter, tägliches auslesen, bewerten,

- Überwachung der Förderwasserqualität zur Regelung der Ab-/Einleitung und mit baubegleitender Überwachung; Beprobung nach 3 und nach 7 Tagen Förderung und dann im Abstand von je 7 Tagen, jeweils Bewertung,
- Überwachung der Grundwasserstände hinsichtlich Vegetation/Naturschutz

Die auch in diesem Zusammenhang geforderte Bestellung eines Betriebsbeauftragten ergibt sich aus § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG und gewährleistet eine konzentrierte und fachkundige Überwachung und Ausführung der Sicherungsmaßnahmen.

Es wird ein von den bauausführenden Firmen unabhängiger Betriebsbeauftragter gefordert, um Interessenkonflikte bei der Beauftragung zu vermeiden.

Die geforderte Ausbildung und Berufserfahrung sind erforderlich, um die in der Auflage festgelegten Anforderungen zu gewährleisten.

Der Aufgabenkatalog orientiert sich an den bei diesem Bauvorhaben notwendigen Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen.

Nach § 14 Abs. 2 BWG muss bei der Erteilung einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG die wasserwirtschaftlich einwandfreie Ab-/Einleitung des Wassers nach Gebrauch gewährleistet werden.

Es ist daher erforderlich, die regelmäßige Beprobung des geförderten Grundwassers auf für den Grundwasserschutz relevante Parameter durch ein akkreditiertes Fachlabor und die für die Ab-/Einleitung einzuhaltenden Werte festzulegen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Analytik muss dann der Ab-/Einleitungsort in der Erlaubnis bestimmt werden.

Die Durchführung der Analysen wird auf der Grundlage des § 68 BWG gefordert.

Demnach muss, wer Stoffe in ein Gewässer oder in eine öffentliche Abwasseranlage ab-/einleitet oder zum Zweck der Beseitigung versickern oder verrieseln lässt, diese Stoffe auf Anordnung der Wasserbehörde auf seine Kosten physikalisch bzw. chemisch untersuchen lassen. Die Abstände, der Umfang und der Probenahmeort werden durch die Wasserbehörde bestimmt. Die Ergebnisse müssen der Wasserbehörde und der Bodenschutzbehörde SenMVKU II C vorgelegt werden.

Einleitungen/Einträge von PFAS stellen ein grundlegendes Risiko für den Berliner Wasserkreislauf dar. Es gibt nachgewiesene Einträge über die Klärwerke und Altlasten. Im Oberflächen- und im Grundwasser werden die Vorschläge des Rates der Europäischen Union für Umweltqualitätsnormen für PFAS bereits überschritten.

Im Hinblick auf die Persistenz der Stoffgruppe und das vor allem chronische Wirkungspotenzial bei teilweise noch unbekannten toxikologischen Effekten muss der Vorsorgeaspekt (§ 5 WHG) besondere Berücksichtigung finden.

Daher müssen Einleitungen in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser verstärkt überwacht und Einträge minimiert bzw. soweit kontrolliert werden, dass mindestens ein Anstieg der aktuellen Konzentrationen verhindert wird.

Es ist daher erforderlich, Einleitgrenzwerte für alle zulassungspflichtigen Einleitungen (u.a. aus Wasserhaltungsmaßnahmen) in ein Oberflächengewässer, in die R-Kanalisation oder in das Grundwasser festzulegen. Die bereits vorhandenen Vollzugsmechanismen werden daher um die Stoffgruppe der PFAS ergänzt. Vorhandene Kontaminationen im Grundwasser können identifiziert und eine unkontrollierte Verlagerung ins Oberflächenwasser kann verhindert werden.

Das zu fördernde Grundwasser muss aufgrund der nicht vorhandenen aktuellen Analytik bei Ableitung in die öffentliche M-/S-Kanalisation zunächst von einem Fachlabor beprobt werden.

Bei dem Nachweis einer ausreichenden Qualität kann das Förderwasser in die Regenwasserkanalisation bzw. ein Gewässer eingeleitet werden. Die Qualität des Förderwassers ist durch eine laufende Kontrolle von einem für Grundwasseruntersuchungen akkreditierten Fachlabor bei festgesetztem Analysenumfang nachzuweisen. Notfalls sind zur Sicherstellung der Qualität entsprechende Reinigungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

Auflagen zum Vorhalten oder zumindest zu einer schnellstmöglichen Errichtung von technischen Anlagen (z. B. zur Reinigung) sind für den Fall erforderlich, dass bei der Überwachung festgestellt wird, dass negative Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Die geforderten Anlagen sollen dann die in einem solchen Fall möglicherweise eintretenden Schädigungen verhindern.

4.5. Auflagen im Wasserschutzgebiet

Durch die Lage des Grundstücks in einem Wasserschutzgebiet, das der Gewinnung von Trinkwasser dient, ist es zum Schutz des Grundwassers erforderlich, die besonderen Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten und eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu verhindern. Gemäß § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 14 Berliner Wassergesetz (BWG) sind Auflagen insbesondere zulässig, um nachteilige Wirkungen für die Gewässer und den Boden, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, zu verhüten.

4.6. Befristung

Die Befristung der Erlaubnis beruht auf § 13 Abs. 1 WHG. Auf Grund der sich ständig verändernden Grundwassersituation und Beeinflussungen durch andere Bauvorhaben muss die Erlaubnis für die geplanten Grundwasserbenutzungen auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden.

Dieser orientiert sich grundsätzlich an dem eingereichten Bauzeitenplan. Die Befristung dient der regelmäßigen Kontrolle und Anpassung der Erlaubnis an die Erfordernisse des Grundwasserschutzes und Vermeidung negativer Auswirkungen durch zeitgleiche Baumaßnahmen oder andere beeinflussende Ereignisse.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Dem endgültigen Bescheid wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt werden.

6. Hinweise

- 6.1. Durch die Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis wird die Verpflichtung zur Einholung weiterer erforderlicher behördlicher Zulassungen bzw. privatrechtlicher Gestattungen nicht berührt.
- 6.2. Bei der Herstellung der Baugruben, der Verbauten, Bauhilfsmaßnahmen usw. müssen die zu beauftragenden Firmen die Vorgaben der technischen Normen und Regelwerke in der jeweils aktuellen Version erfüllen.
- 6.3. Wird bei den Arbeiten kontaminierter Boden vorgefunden, ist unverzüglich das örtlich zuständige Umweltamt zu informieren. Es ist entsprechend dem „Merkblatt zur Verhaltensweise beim Auffinden von Boden- und Grundwasserverunreinigungen“ vorzugehen.
- 6.4. Von allen Bohrungen (auch Baugrundaufschlussbohrungen) sind der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, II B 3, nach den Bestimmungen der §§ 8, 9 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) Schichtenverzeichnisse zeitnah zuzusenden.
- 6.5. Beim Betrieb von Wasserhaltungen in der Nachbarschaft bewohnter Gebäude sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (AVV Baulärm) einzuhalten. Können Dritte durch Bauarbeiten in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr und/oder an Sonn- und Feiertagen in ihrer Ruhe gestört werden, muss hierfür eine Ausnahmezulassung bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt -Arbeitsbereich Baulärm- vor Inbetriebnahme beantragt werden.

- 6.6. Nach § 13a Abs. 1 BWG wird für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von mehr als 6.000 m³/a Grundwasser ein Entnahmeentgelt erhoben und mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Hinweise für Maßnahmen im WSG:

- 6.7. Wird bei den Bauarbeiten verunreinigter Boden vorgefunden oder ist trotz aller Vorsicht eine Boden- und Grundwasserverunreinigung eingetreten, muss das örtlich zuständige Bezirksamt (Umweltamt) oder die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Referat II C, Tel.: 9025-2070 sofort informiert werden.

- 6.8. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sowie von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke gelten die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die ErsatzbaustoffV regelt die Verwendung sowie den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken, während die BBodSchV das Auf- oder Einbringen von Materialien außerhalb technischer Bauwerke auf oder in den Boden im Bereich einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie unterhalb oder außerhalb derselben regelt.

- 6.9. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sowie unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind §§ 6-8 BBodSchV einzuhalten.

- 6.10. In den Schutzzonen III, III A und III B müssen die beim Auf- oder Einbringen nach § 7 (1) BBodSchV zulässigen Materialien (auch Natursteinmaterialien) auf oder in eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht bzw. die beim Auf- oder Einbringen nach § 8 (1) BBodSchV zulässigen Materialien (auch Natursteinmaterialien) unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht die Vorsorgewerte nach Anl. 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhalten oder nach Anl. 1 Tab. 3 ErsatzbaustoffV als BM-0 oder BG-0 bzw. BG-0 Sand klassifiziert sein.

Den Einsatz von Bodenmaterial der Klasse 0* bzw. von Materialien, welche die Werte nach Anl. 1 Tab. 4 BBodSchV einhalten, regelt § 8 (3) BBodSchV. Ein Einbau ist nur unterhalb einer mindestens 2 m mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht und bei einem Mindestabstand von 1,5 m zum zeHGW zulässig.

- 6.11. Die Anzeigepflicht nach § 6 (8) BBodSchV für das Ein- und Aufbringen von Materialien ab einem Volumen > 500 m³ ist zu beachten.

- 6.12. In den Schutzzonen III, III A und III B darf der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen nach Anlage 2 und 3 ErsatzbaustoffV mit den dort jeweils zulässigen Materialien erfolgen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zum zeHGW vorliegt.

- 6.13. Nach § 22 (2) und (3) ErsatzbaustoffV ist im Wasserschutzgebiet für alle Materialien außer BM-0, BG-0, SKG, GS-0 und deren Gemische ein Einbau vier Wochen vorher der Wasserbehörde, II D 1 anzuzeigen. Die Anzeige hat nach dem Muster in Anl. 8 der ErsatzbaustoffV zu erfolgen. Innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme ist nach § 22 (4) ErsatzbaustoffV ebenfalls der Abschluss nach der genannten Vorlage der Anl. 8 bei der Wasserbehörde II D 1 anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lubosch

Fundstellenverzeichnis

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) vom 19. August 1970 (BAnz. Beil. Nr. 160 S. 1)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BWG	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist
MessEG	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
GeolDG	Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)

UGebO	Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417; 2010 S. 247), die zuletzt durch Verordnung vom 26. November 2024 (GVBl. S. 609) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
VwVfG Bln	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist
WSchGebVO	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Johannisthal (Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal) vom 31. August 1999 (GVBl. S. 522), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 2009 (GVBl. S. 168)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG: post@senmvku.berlin.de

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse Berlin

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Es ist vom Bauherrn eine von den ausführenden Firmen unabhängige natürliche Person im juristischen Sinn als Betriebsbeauftragter zu bestellen.

Die Unabhängigkeit des Betriebsbeauftragten ist gewährleistet, wenn bei diesem Bauvorhaben

- a) keine Beteiligung an bzw. Tätigkeit bei einem Bohrunternehmen, einer Tiefbaufirma oder einer Wasserhaltungsfirma besteht und
- b) keine Bauleitertätigkeit für die bauausführenden Firmen ausgeübt wird.

Der Betriebsbeauftragte muss in Bezug auf die auszuführenden Aufgaben zuverlässig sein. Er darf somit nicht wegen der Verletzung von Vorschriften des Umweltstrafrechts mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden sein und nicht über eine Eintragung in das Gewerbezentralregister verfügen.

Der Betriebsbeauftragte muss über eine abgeschlossene Hoch- bzw. Fachhochschulausbildung einer ingenieurtechnischen Fachrichtung wie Bauingenieurwesen, Geologie bzw. angewandte Geologie verfügen und mindestens 5 Jahre im Erd- und Grundbau tätig sein. Die Berufserfahrung muss in Form von Referenzobjekten nachgewiesen werden.

Die Bestellung umfasst ebenfalls die Benennung eines Vertreters. Der Auftrag muss folgende Aufgaben des Betriebsbeauftragten umfassen, die ausschließlich wasserrechtliche Belange abdecken müssen.

Der/die Betriebsbeauftragte kann aufgrund erlangter Kenntnisse bei der Überwachung der Baudurchführung und legitimiert durch die Bestellung vom Bauherrn/von der Bauherrin, Nachtragsanträge zur erteilten wasserbehördlichen Erlaubnis stellen und Schriftwechsel dazu führen.

Tätigkeiten während der Baugrubenherstellungsarbeiten

- a) Überwachung der Herstellung der Baugrube daraufhin, dass die angewandten Technologien und Bauverfahren sowie die eingesetzten Materialien und Baustoffe an die örtlichen Bodenverhältnisse angepasst werden sowie der wasserbehördlichen Erlaubnis entspricht. Hierfür ist sowohl die Planung zu überprüfen, als auch deren Ausführung auf der Baustelle durch mindestens 1 Baustellenbegehung pro Kalenderwoche zu überwachen.
- b) Unverzügliche Mitteilung von sich abzeichnenden Schäden im Bereich der Baugrube, insbesondere an Bauwerken im Einflussbereich, die durch das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser verursacht werden.
- c) Veranlassen von Nachbesserungen der betroffenen Bauteile bzw. intensivierte Beobachtungsmaßnahmen, z. B. weitere Setzungsmessungen.
- d) Gutachterliche Prüfung und Koordination der Planung von Gegenmaßnahmen in Abstimmung mit den an der Bauausführung Beteiligten und dem Bauherrn zur Abwehr drohender Gefahren, die nach Zustimmung der Wasserbehörde umzusetzen sind.
- e) Information der Wasserbehörde über besondere Vorkommnisse, direkter Eingriff in das Baugeschehen in konkreten Gefahrensituationen und Anordnung der erforderlichen Schritte zur Beherrschung der Situation.
- f) Erstellung von wöchentlichen Überwachungsberichten unter ausschließlicher Verwendung des als Anlage B der wasserbehördlichen Erlaubnis beigefügten Berichtsmusters.

Tätigkeiten während der Durchführung von Grundwasserhaltungsmaßnahmen

- g) Prüfung und fachliche Bestätigung sämtlicher Planungsunterlagen zur Grundwasserhaltungsanlage wie z. B. Brunnenausbauparameter (Anzahl, Durchmesser, Teufe, hydraulisches Fassungsvermögen usw.), Pegelausbauparameter (Anzahl, Durchmesser, Teufe, Verfilterung usw.) und eingesetzte Anlagentechnik (Brunnen, Vakuumspülfilter, Druckverzeugung, usw.).
- h) Prüfung und fachliche Bestätigung sämtlicher Ausführungsunterlagen zur errichteten Grundwasserhaltungsanlage sowie Durchführung einer vor Ort Kontrolle der Brunnen, Pegel und Anlagentechnik.
- i) Durchführung von mindestens 1 Baustellenbegehung pro Kalenderwoche zur Kontrolle der hydraulischen Anlagenfunktion sowie zur Überwachung der hydrogeologischen Situation im Hinblick auf die Vermeidung einer Gefährdung von Schutzgütern sowie deren Zustand und Empfindlichkeit bis zur Abschaltung der Grundwasserhaltung.
- j) Unverzügliche Informationen an die Wasserbehörde über sich abzeichnende oder entstehende Schäden an der Vegetation oder an Bauwerken im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung.
- k) Im Falle konkreter Gefahrensituationen (Havarien u. ä.) Veranlassung von Gegenmaßnahmen in Abstimmung mit den an der Bauausführung Beteiligten und dem Bauherrn zur Abwehr drohender Gefahren, wie z. B. weitere Setzungsmessungen oder vegetationskundliche Aufnahmen, die nach Zustimmung der Wasserbehörde umzusetzen sind.
- l) Kontrolle und fachliche Bestätigung des Rückbaus aller eingesetzten Teile der Grund-/Restwasserhaltungsanlage nach Beendigung der Maßnahme.
- m) Erstellung von wöchentlichen Überwachungsberichten sowie eines Abschlussberichtes unter ausschließlicher Verwendung der als Anlagen B und C der wasserbehördlichen Erlaubnis beigefügten Berichtsmuster.

Berichtskopf

Inhalt:

- Bezeichnung des Bauvorhabens, Grundstück/Flurstück/Straßenname, Nr. der Stellungnahme zur Tätigkeit des Betriebsbeauftragten

A Unterlagen

Inhalt:

- Im Berichtszeitraum an den Betriebsbeauftragten übergebene und geprüfte Unterlagen (z. B. Wasserbuch manuell/digital inkl. Außen- und Innenpegelständen, Förderatenganglinien, ggf. Ergebnisse von Inklinometermessungen, Auswertung von Setzungsmessungen an der Nachbarbebauung, Bestandsplan der Wasserhaltungsanlage, Bohrprotokolle der Absenkbrunnen inkl. Schichtenverzeichnisse, Notdienstliste zur Grundwasserhaltung),
- Im Berichtszeitraum an den Betriebsbeauftragten noch nicht übergebene, aber noch erforderliche Unterlagen

B Bautätigkeit und Vorkommnisse:

Inhalt:

- Kurzdarstellung der im Berichtszeitraum erfolgten allgemeinen Bautätigkeit mit wasserrechtlicher Relevanz (z. B. Baugrubenarbeiten, Wasserhaltung, Einbringen/Einleiten von Stoffen),
- Darlegung besonderer Vorkommnisse mit wasserrechtlicher Relevanz (z. B. Havarien, zeitweiliger Ausfall der Wasserhaltungsanlage, Probleme bei der Baugrubenherstellung),
- Ausblick auf die im nächsten Berichtszeitraum zu erwartende Bautätigkeit sowie spezifische Problemstellungen

C Grundwasserentnahme und -analyse

Inhalt:

- Darlegung der im Berichtszeitraum in Bezug auf die wasserbehördlichen Erlaubnistatbestände (Wasserhaltungsarbeiten, Einbringen/Einleiten von Stoffen) durchgeführten Tätigkeiten des Betriebsbeauftragten (z. B. Abnahme von Wasserhaltungsanlagen, Kontrollmessungen an Außenpegeln, Baustellenbegehungen, Eingriffe in das Baugeschehen),
- Angabe der im Berichtszeitraum entnommenen Grundwassermenge und -rate sowie der Gesamtfördermenge,
- Kurzübersicht über die im Berichtszeitraum ermittelten Tiefstwerte der Außen- und Innenpegelstände (in Bezug auf die vor Beginn der Grundwasserhaltung jeweils ermittelten maximalen Grundwasserspiegel) in m NHN sowie Absolutwerten,
- Angabe in Bezug auf die im Berichtszeitraum erfolgte Ableitung des Förderwassers (z. B. Regenwasser-Kanalisation oder Mischwasser-Kanalisation),
- Angaben in Bezug auf die im Berichtszeitraum erfolgte Förderwasserbeprobung (turnusmäßig oder zusätzlich) sowie deren Analyseergebnisse (tabellarischer Soll/Ist-Vergleich)

D Zusammenfassende Beurteilung und Bewertung:

Inhalt:

- Kurze Zusammenfassung aller unter den Punkten A – C aufgeführten Sachverhalte,
- Bewertung wasserrechtlicher relevanter Fakten (z. B. Analyseergebnisse der Förderwasserbeprobung,
- Einhaltung oder Überschreitung von Förderwassermengen und -raten, Ergebnisse von Setzungsmessungen an der Nachbarbebauung, ggf. Ergebnisse von Inklinometermessungen,
- Ausblick und ggf. Vorschläge bzgl. weiterer Überwachungserfordernisse u. ä.

Grußformel / Unterschrift

Anlagen:

- ***Inhalt: Wasserbuch des Berichtszeitraumes und sonstige relevante Unterlagen***

Berichtskopf

Inhalt:

- Bezeichnung des Bauvorhabens, Grundstück/Flurstück/Straßenname

A Unterlagen

Inhalt:

- Im Berichtszeitraum an den Betriebsbeauftragten übergebene und geprüfte Unterlagen (z. B. Wasserbuch manuell/digital inkl. Außen- und Innenpegelständen, Förderatenganglinien, Auswertung von Setzungsmessungen an der Nachbarbebauung, Bestandsplan der Wasserhaltungsanlagen)

B Bautätigkeit und Vorkommnisse:

Inhalt:

- Kurzdarstellung der im Berichtszeitraum erfolgten allgemeinen Bautätigkeit mit wasserrechtlicher Relevanz (z. B. Baugrubenarbeiten, Wasserhaltung, Einbringen von Stoffen),
- Darlegung besonderer Vorkommnisse mit wasserrechtlicher Relevanz (z. B. Havarien, zeitweiliger Ausfall der Wasserhaltungsanlagen, Probleme bei der Baugrubenherstellung),

C Grundwasserentnahme und -analyse

Inhalt:

- Angabe der im Berichtszeitraum entnommenen Grundwassermenge und -rate sowie der Gesamtfördermenge,
- Kurzübersicht über die im Berichtszeitraum ermittelten Tiefstwerte der Außen- und

- Innenpegelstände (in Bezug auf die vor Beginn der Grundwasserhaltung jeweils ermittelten maximalen Grundwasserspiegel) in m NHN sowie Absolutwerten,
- Angabe bzgl. der im Berichtszeitraum erfolgten Ableitung des Förderwassers (z. B. Regenwasser-Kanalisation oder Mischwasser-Kanalisation),

D Zusammenfassende Beurteilung und Bewertung:

Inhalt:

- Bewertung wasserrechtlicher relevanter Fakten (z. B. Analyseergebnisse der Förderwasserbeprobung, Überschreitung von Einleitwerten sowie deren Ursachen und Konsequenzen)
- Bewertung der Förderwassermengen und -raten, Ergebnisse von Setzungsmessungen an der Nachbarbebauung
- Vergleich der Ergebnisse mit den zur Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis eingereichten Planungsunterlagen

Grußformel / Unterschrift



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin / II D 301

Berliner Wasserbetriebe
Planung und Bau Netze
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

Wasserbehörde

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II D 301 - U460326-0003/2026
Frau Lubosch
Tel. +49 30 9025-2111
michaela.lubosch@senmvku.berlin.de
Brückenstraße 6, 10179 Berlin
19.02.2026

Gebührenbescheid

**Grundwasserbenutzungen auf dem Grundstück Gerhard-Sedlmayr-Straße in 12487 Berlin
BE-Nr.: 23/TrKo-0117**

Antrag vom 07.01.2026

Anhörung vom 19.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. a. Antrag wurde die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung der geplanten Grundwasserbenutzung beantragt.

Da die Erlaubnis mit für Sie belastenden Nebenbestimmungen verbunden ist, habe ich Ihrem Bevollmächtigten den Entwurf der Erlaubnis mit Schreiben vom 19.02.2026 zur Prüfung und Äußerung übersandt.

Die beantragte wasserbehördliche Erlaubnis für das o. g. Vorhaben ist gebührenpflichtig. Hierfür wird folgende Gebühr festgesetzt, die im Voraus zu entrichten ist (Vorkasse):

Betrag:	314,00 €
Verwendungszweck:	2630002149712
Fälligkeit:	17.04.2026

Bitte nutzen Sie für die fristgemäße Überweisung des genannten Betrages unter Angabe des Verwendungszwecks eine der folgenden Bankverbindungen der Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47 1001 0010 0000 0581 00
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20
Zahlungsempfänger:	Landeshauptkasse Berlin

Die wasserbehördliche Erlaubnis kann Ihnen erst erteilt werden, wenn Sie die Gebühr bezahlt haben und der Zahlungseingang hier verzeichnet ist.

Sollte die Landeshauptkasse Berlin wegen versäumter Zahlung veranlasst sein, eine Mahngebühr zu erheben, denken Sie bitte daran, dass diese regelmäßig zuerst auf einen anschließenden Zahlungseingang angerechnet wird. Dadurch entsteht in Bezug auf die ursprünglich geschuldete Gebühr ein Fehlbetrag in Höhe der Mahngebühr, der noch zu entrichten ist, bevor der beantragte Bescheid erteilt werden kann.

Erläuterung

Die Gebührenfestlegung für die Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis erfolgt nach Tarifstelle 5016 in Verbindung mit Tarifstelle 5015 der Anlage zur Umweltschutzgebührenordnung (UGebO).

Entsprechend Tarifstelle 5016 wird die Gebühr auf der Grundlage der beantragten Grundwasserentnahmemenge (hier 6.000 m³, Einzelgebühr 81,00 €) und der Menge der in das Grundwasser einzuleitenden Stoffe (hier 200 m³, Einzelgebühr 153,00 €) berechnet.

Die Anzeige für das erlaubnisfreie Einbringen von Stoffen in das Grundwasser ist nach Tarifstelle 5047 c) gebührenpflichtig. Es wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren entsteht nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG) mit der Antragstellung.

Gemäß § 17 GebBtrG kann eine zur Gebührenaufzahlung verpflichtende Tätigkeit oder Leistung von der Vorauszahlung der entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden. Im Interesse der Kostendeckung mache ich von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lubosch

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften

UGebO	Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417; 2010 S. 247), die zuletzt durch Verordnung vom 26. November 2024 (GVBl. S. 609) geändert worden ist
GebBtrG	Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBtrG) vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist
BlnDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist

Hinweise:

1. Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in einer Datei beim Landesamt für Informationstechnik gespeichert. Die Datei wurde mit der Dateibeschreibung gemäß § 25 Berliner Datenschutzgesetz - Bln DSG, dem Berliner Datenschutzbeauftragten zum Datenregister gemeldet. Das Register kann von jedem eingesehen werden.
2. Nach § 80 VwGO hat eine Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung der Klage befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG: post@senmvku.berlin.de

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse Berlin

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520